

# Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

## Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 71/2024**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**33. Jahrgang/01.10.2024**

---



# Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 15.05.2024 nachfolgende Promotionsordnung beschlossen, welche am 18.07.2024 durch die Universitätsleitung bestätigt wurde.

- § 1 Grundsätze
- § 2 Promotionsrat
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Zulassung zur Promotion und Immatrikulation
- § 5 Betreuung und Bearbeitung der Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation und Auslage
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation und Ansetzen der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über das Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Abweichende Regelungen
- § 18 Ombudsstelle
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Überprüfungsverfahren und Entziehung des Doktorgrads
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen

## § 1 Grundsätze

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines *Doctor rerum politicarum* (Dr. rer. pol.) im Promotionsfach Wirtschaftswissenschaften aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen umfassen eine Dissertation und eine mündliche Prüfung (Disputation). Die Promotion kann im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erfolgen.

(3) Für das Promotionsvorhaben muss eines der folgenden Promotionsgebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Statistik und Ökonometrie,
- Volkswirtschaftslehre oder
- Wirtschaftsinformatik.

(4) Der akademische Grad gemäß Abs. 1 kann einer Person für das Promotionsfach Wirtschaftswissenschaften nur einmal verliehen werden. Personen, die bereits den akademischen Grad *Doctor rerum oeconomicarum* (Dr. rer. oec.) tragen, kann der akademische Grad gemäß Abs. 1 nicht verliehen werden.

(5) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Verdienste verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademische Würde eines *Doctor rerum politicarum honoris causa* (Dr. rer. pol. h. c., § 19).

## § 2 Promotionsrat

(1) Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren obliegen dem Promotionsrat der Fakultät.

(2) Der Promotionsrat besteht aus sieben hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen der Fakultät. Dem Promotionsrat gehören außerdem zwei Promovierende der Fakultät als Mitglieder mit Antrags- und Rede-recht, jedoch ohne Stimmrecht, an.

(3) Die Mitglieder des Promotionsrats werden für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrats durch diesen eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt zu Beginn der Amtszeit des Fakultätsrats.

(4) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt der Promotionsrat aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in. Entscheidungsbefugnisse des Promotionsrats (vgl. Abs. 6) können auf dessen Beschluss hin auf den/die Vorsitzende\*n übertragen werden.

(5) Der Promotionsrat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Monat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Promotionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an einer Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden. Über Einwände gegen die Beschlüsse des Promotionsrats entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Der Promotionsrat entscheidet über:

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3),
- Zulassung zur Promotion (§ 4),
- Verlängerung der Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens (§ 4 Abs. 6),
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (§ 5 Abs. 5),

- Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6),
- Bestellung der Gutachter\*innen (§ 8),
- Bestellung der Promotionskommission (§ 9),
- Fristverlängerungen bei der Terminierung einer Disputation (§ 10 Abs. 4) und bei der Veröffentlichung einer Dissertation (§ 15 Abs. 4),
- Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung und Einstellung eines Promotionsverfahrens (§ 14),
- abweichende Regelungen zur vorliegenden Promotionsordnung im Falle von fakultäts- oder hochschulübergreifenden sowie grenzüberschreitenden Promotionsverfahren (§ 17),
- Einleitung von Überprüfungsverfahren (§ 20) und
- weitergehende Ausführungsvorschriften im Bedarfsfall gemäß Abs. 1.

(7) Der Promotionsrat wird in seiner Arbeit durch das Promotionsbüro der Fakultät unterstützt. Dieses ist in alle administrativen Angelegenheiten in Promotionsvorhaben eingebunden und organisiert die Sitzungen des Promotionsrats.

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein an einer staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang auf dem Niveau eines Master- oder vergleichbaren Studiums. Von der Voraussetzung der Note „gut“ kann der Promotionsrat Ausnahmen zulassen.

(2) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein wirtschaftswissenschaftlicher Studienabschluss an einer Hochschule im Ausland, wenn dessen Gleichwertigkeit durch die Humboldt-Universität zu Berlin bzw. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen festgestellt wurde. Hinsichtlich der Gesamtnote der Abschlussprüfung gilt Abs.1 entsprechend. Konnte die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht eindeutig festgestellt werden, entscheidet der Promotionsrat endgültig über die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

(3) Absolvent\*innen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge können ebenfalls zur Promotion zugelassen werden, sofern das Fachgebiet einen Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften aufweist und eine adäquate Betreuung des Promotionsvorhabens (§ 5) sichergestellt ist. Hinsichtlich der Gesamtnote der Abschlussprüfung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge an Hochschulen im Ausland ist entsprechend Abs. 2 festzustellen.

(4) Inhaber\*innen eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote „sehr gut“ können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren, dessen Ausgestaltung durch

den Promotionsrat festgelegt wird, zur Promotion zugelassen werden. Für Bachelor-Abschlüsse an einer Hochschule im Ausland sowie nicht-wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Abschlüsse gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

### § 4 Zulassung zur Promotion und Immatrikulation

(1) Die Zulassung zur Promotion ist Voraussetzung für die spätere Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6). Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in Textform an den Promotionsrat zu stellen.

(2) Folgende Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:

- Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Verwendung der gültigen Formulare inklusive
  - a) der Angabe des Promotionsgebiets (§ 1 Abs. 3),
  - b) der Betreuungserklärung (§ 5 Abs. 3),
  - c) der Erklärung der Kenntnisnahme der für das angestrebte Promotionsvorhaben zugrundeliegenden Promotionsordnung und
  - d) der Erklärung über die Einhaltung der geltenden Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>1</sup> und der Humboldt-Universität zu Berlin<sup>2</sup>;
- beglaubigte Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse als Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3);
- Lebenslauf des/der Antragsteller\*in;
- Kopie der Betreuungsvereinbarung (§ 5 Abs. 3);
- ggf. Nachweis der Mitgliedschaft in einem strukturierten Promotionsprogramm (siehe Abs. 5);
- ggf. Vorlage einer Cotutelle-Vereinbarung und einer Bestätigung der Zulassung zur Promotion an einer ausländischen Hochschule, wenn ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren, § 17 Abs. 2) angestrebt wird.

(3) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsrat durch Bescheid. Im Falle von Studienabschlüssen gemäß § 3 Abs. 3 ist eine Anhörung der Betreuer\*innen (§ 5 Abs. 2) vor der Entscheidung erforderlich. Die Zulassung zur Promotion kann unter Auflagen erfolgen. Ablehnungen von Anträgen auf Zulassung zur Promotion sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Liegt ein Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 noch nicht vor, wurden jedoch nachweislich sämtliche Prüfungsleistungen für einen solchen Abschluss erbracht, kann eine vorläufige Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn von der betreffenden Hochschule be-

<sup>1</sup> Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019 oder neuere Regelungen

<sup>2</sup> „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung

guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 31.03.2023, Ämtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/2023 oder neuere Regelungen

stätigt werden kann, dass das Studium mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen werden wird. Der Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 muss innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung nachgewiesen werden. Wird kein entsprechender Nachweis fristgerecht vorgelegt, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(5) Wird das Promotionsvorhaben im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms bearbeitet, an dem die Fakultät beteiligt ist und bei dem entsprechend dem Curriculum des Programms zunächst keine Betreuung für das Promotionsvorhaben festgelegt werden muss, erfolgt die Zulassung zur Promotion mit der Auflage, ein Betreuungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1-3 innerhalb von zwölf Monaten gegenüber dem Promotionsrat nachzuweisen. Wird kein entsprechender Nachweis fristgerecht vorgelegt, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(6) Mit dem Tag der Zulassung zur Promotion beginnt die Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Jahre begrenzt. Mit Ablauf der Bearbeitungszeit endet die Zulassung zur Promotion. Die Bearbeitungszeit kann bei rechtzeitigem Vorliegen eines Antrags des/der Promovierenden vor Ablauf der Bearbeitungszeit einmalig um maximal drei Jahre durch den Promotionsrat verlängert werden. Ein Nachteilsausgleich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist durch eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren.

(7) Mit erfolgter Zulassung zur Promotion ist der/die Promovierende verpflichtet, sich gemäß der geltenden fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin innerhalb der dort genannten Frist zu immatrikulieren oder zu registrieren.

## **§ 5 Betreuung und Bearbeitung der Dissertation**

(1) Ein Promotionsvorhaben muss durch betreuungsberechtigte Personen gemäß Abs. 2 betreut werden. Die Betreuung erfolgt durch ein Betreuungsgremium aus mindestens zwei betreuungsberechtigten Personen. Die Betreuung durch nur eine betreuungsberechtigte Person ist in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Promotionsrats möglich. Die Betreuung während des Promotionsvorhabens ist eine andauernde Pflicht der betreuenden Personen und kann nicht delegiert werden.

(2) Betreuungsberechtigte Personen sind Hochschul-lehrer\*innen der Fakultät, einschließlich der außerplanmäßigen Professor\*innen und der Honorarprofessor\*innen. Auf Beschluss des Promotionsrats ist im Einzelfall eine Betreuung durch habilitierte oder entsprechend qualifizierte Wissenschaftler\*innen (z.B. Nachwuchsgruppenleiter\*innen) der Fakultät möglich, wenn sie Erfahrungen in der Betreuung von Nachwuchswissenschaftler\*innen, die eigene wissenschaftliche Qualität sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Lehre nachweisen. Mindestens ein/e Betreuer\*in eines

Promotionsvorhabens muss hauptberufliche\*r Hochschullehrer\*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein. Eine Ko-Betreuung durch eine\*n Hochschullehrer\*in einer anderen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland ist auf Beschluss des Promotionsrats möglich.

(3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer schriftlichen Betreuungserklärung der Betreuer\*innen gegenüber dem Promotionsrat mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 4 Abs. 2). Ergänzend zu dieser Erklärung werden die Grundsätze des Betreuungsverhältnisses in einer Betreuungsvereinbarung zwischen allen Beteiligten im Betreuungsverhältnis festgehalten. Alle Beteiligten im Betreuungsverhältnis verpflichten sich in der Betreuungsvereinbarung zur Einhaltung der geltenden Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Abschluss oder dem vorzeitigen Abbruch der Promotion oder mit Ablauf der Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens, auch wenn das Promotionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist. Wird die Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens gemäß § 4 Abs. 6 verlängert, besteht das Betreuungsverhältnis entsprechend fort.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag eines/einer oder mehrerer Betreuer\*innen oder des/der Promovierenden aufgelöst werden, wenn zugleich ein neues Betreuungsverhältnis gemäß Abs. 3 abgeschlossen wird. Die Zulassung zur Promotion ist davon unberührt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsrat.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines/einer Betreuer\*in an der Humboldt-Universität zu Berlin durch Wechsel an eine andere Institution oder durch Eintritt in den Ruhestand, so behält er/sie bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit eines begonnenen Promotionsvorhabens (§ 4 Abs. 6) das Recht, als betreuungsberechtigte Person gemäß Abs. 2 Satz 1 die Betreuung des Promotionsvorhabens zu Ende zu führen und der Promotionskommission (§ 9) mit Stimmrecht als fakultätsinternes Mitglied anzugehören. Auf Beschluss des Promotionsrats kann das Recht ausgeschiedener Betreuer\*innen zur Fortführung der Betreuung gemäß Satz 1 entsprechend der Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 4 Abs. 6 einmalig um drei Jahre verlängert werden. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsrats ausgeschiedenen Betreuer\*innen das Recht zur Fortführung der Betreuung gemäß Satz 1 entziehen.

## **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist mit Abschluss der Dissertation schriftlich an den Promotionsrat zu richten. Folgende Dokumente sind einzureichen:

- Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Verwendung der gültigen Formulare inklusive:

- a) einer Erklärung, ob und wenn ja, wann, wo und mit welchem Erfolg der/die Promovierende sich schon einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
  - b) einer Erklärung, ob die vorgelegte Dissertation oder Teile davon bereits in einem anderen Promotionsverfahren des/der Promovierenden vorgelegt, angenommen oder abgelehnt wurden,
  - c) einer Erklärung über die Kenntnisnahme der dem Promotionsverfahren zugrundeliegenden Promotionsordnung,
  - d) einer Selbstständigkeitserklärung (§ 7 Abs. 4),
  - e) einer Erklärung zum Eigenanteil des/der Promovierenden bei gemeinsamen Arbeiten mit Koautor\*innen (§ 7 Abs. 2),
  - f) eine Erklärung über die Einhaltung der geltenden Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Humboldt-Universität zu Berlin,
  - g) eine Erklärung darüber, dass das eingereichte Druckexemplar der Dissertation mit der eingereichten elektronischen Version (siehe Spiegelstrich 2) übereinstimmt,
  - h) eine Erklärung darüber, dass die urheberrechtlichen Nutzungsrechte (zeitlich und sachlich begrenzt auf die Begutachtung sowie auf ein etwaiges späteres Nachprüfungsverfahren) auf die Humboldt-Universität zu Berlin zur Begutachtung sowie gegebenenfalls zu einer Plagiatsprüfung der Dissertation übertragen werden, und
  - i) eines Vorschlags für die Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 9);
- Dissertation inklusive unterschriebener Erklärungen gemäß Spiegelstrich 1, Buchst. d) und e) als ein vollständiges Druckexemplar sowie in elektronischer Form (PDF);
  - maximal einseitige Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache;
  - Begründung der Abweichung von den in § 7 Abs. 2 (a) getroffenen Regelungen zur Struktur der kumulativen Dissertation, falls zutreffend;
  - Lebenslauf des/der Promovierenden in deutscher oder englischer Sprache;
  - aktueller Nachweis über die Mitgliedschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin durch Immatrikulationsbescheinigung oder Registrierungsbescheinigung;
  - Nachweis über die Erfüllung der bei der Zulassung zur Promotion benannten Auflagen (§ 4 Abs. 3), falls zutreffend;
  - bei Zulassung zur Promotion im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms: Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Programmcurriculums.

(2) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsrat. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem bei der Zulassung gewählten Promotionsgebiet (§ 1 Abs. 3) behandeln und eine nach Form und Inhalt beachtenswerte eigenständige wissenschaftliche Leistung des/der Promovierenden darstellen, die seine/ihre Fähigkeit zu selbständiger Forschungstätigkeit nachweist. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes, der eigenen Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein.

(2) Die Dissertation kann eine unveröffentlichte Arbeit oder eine in Teilen oder bereits ganz veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeit sein. Die Dissertation oder Teile davon dürfen nicht bereits in einem anderen Promotionsverfahren des/der Promovierenden vorgelegt worden sein. Die Dissertation kann aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein. Als Dissertation sind zulässig:

### (a) Kumulative Dissertation

Die Dissertation kann aus mehreren Einzelarbeiten bestehen, wenn diese in einem Zusammenhang zur Gesamtkonzeption des Promotionsvorhabens stehen.

Die in einer kumulativen Dissertation enthaltenen Arbeiten müssen in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem gleichwertigen e-Journal publizierbar sein. Die Arbeiten können bereits publiziert oder zur Veröffentlichung eingereicht sein.

Der Aufbau der kumulativen Dissertation sollte mit Blick auf die angestrebten Ziele des/der Promovierenden sinnvoll gewählt werden. Die Dissertation sollte in der Regel aus drei Einzelarbeiten bestehen. In den Promotionsgebieten Statistik und Ökonometrie sowie Wirtschaftsinformatik ist eine höhere Anzahl von Einzelarbeiten möglich. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses müssen Vereinbarungen zur Struktur der Dissertation, insbesondere zur Anzahl der enthaltenen Einzelarbeiten, zwischen dem/der Promovierenden und den Betreuer\*innen getroffen werden. Abweichungen von den hier getroffenen Regelungen zur Struktur der Dissertation sind spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6) von den Betreuer\*innen und dem/der Promovierenden zu begründen. Eine Einigung hierüber ist ggf. in einem Gespräch zwischen Betreuer\*innen, Promovierendem\*r und einer Ombudsperson (§ 18) zu erzielen.

Alle Arbeiten, die Teil der Dissertation sind, müssen im Volltext in den abzugebenden Dissertations-exemplaren (§ 6 Abs. 1) enthalten sein.

Der Dissertation ist nach dem Titelblatt eine Auflistung einzufügen, aus der hervorgeht, wo die enthaltenen Arbeiten ggf. publiziert bzw. zur Publikation eingereicht wurden und an welchen Arbeiten Koautor\*innen beteiligt waren. Der eigene Anteil an Arbeiten, die zusammen mit Koautor\*innen erstellt wurden, muss von dem/der Promovierenden schriftlich erklärt werden, indem der Anteil des/der Promo-

vierenden an diesen Arbeiten stichpunktartig beschrieben wird. Die inhaltliche Verantwortung für die in einer kumulativen Dissertation enthaltenen Arbeiten trägt der/die Promovierende im Rahmen des Promotionsverfahrens vollumfänglich, d. h. unabhängig vom eigenen Anteil an der jeweiligen Arbeit. Wenn dem/der Promovierenden bekannt ist, dass Arbeiten, die Teil der Dissertation sind, auch Teil der Dissertation eines/einer anderen Promovierenden sind, muss darauf hingewiesen werden.

Darüberhinausgehende Regelungen zu kumulativen Dissertationen, u. a. zum Aufbau der Dissertationschrift, zu Art und Umfang von Publikationen innerhalb der Dissertation und zu Koautor\*innenschaften, werden durch den Promotionsrat beschlossen.

#### (b) Monographie

Die Dissertation kann auch eine umfassende, in sich vollständige Abhandlung des Promotionsgegenstands sein, die nicht aus mehreren Einzelarbeiten besteht. Liegen der Dissertation Ergebnisse, Analysen oder anderweitige Arbeiten zu Grunde, die mit Koautor\*innen entstanden sind, so muss der eigene Anteil an den jeweiligen Teilen der Dissertation von dem/der Promovierenden schriftlich erklärt werden. Die inhaltliche Verantwortung für die Dissertation trägt der/die Promovierende im Rahmen des Promotionsverfahrens vollumfänglich, d.h. unabhängig vom eigenen Anteil an den mit Koautor\*innen erarbeiteten Ergebnissen, Analyse oder anderweitigen Arbeiten.

(3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(4) Der/die Promovierende muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und erklären, auf dieser Grundlage die Dissertation selbstständig erarbeitet und verfasst zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt gemäß Anlage I bzw. II zu versehen. Sie ist in gedruckter und gebundener sowie in elektronischer Form einzureichen (§ 6 Abs. 1 Spiegelstrich 2).

(6) Der/die Promovierende verpflichtet sich, alle mit der Veröffentlichung gemäß § 15 verbundenen rechtlichen Fragen selbstständig vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu klären.

(7) Es können Plagiatsprüfungen nach Bewilligung durch den Promotionsrat durchgeführt werden.

### **§ 8 Begutachtung der Dissertation und Auslage**

(1) Der Promotionsrat bestellt zur Beurteilung der Dissertation auf Vorschlag des/der Promovierenden mindestens zwei Gutachter\*innen. Gutachter\*innen können Hochschullehrer\*innen, einschließlich außerplanmäßiger Professor\*innen und Honorarprofessor\*innen, oder per Promotionsratsbeschluss gemäß § 5 Abs. 2 zur Betreuung von Dissertationen befugte Wis-

senschaftler\*innen der Fakultät, der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sein. In der Regel soll mindestens ein\*e Gutachter\*in nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin und gleichzeitig auch nicht Koautor\*in einer Arbeit sein, die Teil der Dissertation ist (§ 7 Abs. 2 (a)) oder dieser zu Grunde liegt (§ 7 Abs. 2 (b)); der Promotionsrat kann hierzu für begründete Ausnahmefälle alternative Regelungen beschließen. Die Betreuer\*innen eines Promotionsvorhabens können nur in begründeten Ausnahmefällen als Gutachter\*innen bestellt werden.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter\*innen über das Promotionsbüro beim Promotionsrat einzureichen.

(3) Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen. Dazu sind Kriterien wie wissenschaftlicher Inhalt, Originalität, Neuartigkeit der Ergebnisse, Interpretation der Ergebnisse sowie die Darstellung in Wort und Abbildungen zu berücksichtigen. Etwaige Mängel sind genau darzustellen. Die Gutachten können die Behebung konkreter bezeichneter Mängel der Dissertation der Promotionskommission als Auflage für den Vollzug der Promotion empfehlen; dies darf jedoch keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Jede\*r Gutachter\*in muss entweder die Annahme der Dissertation oder deren Ablehnung durch Bewertung mit einem der Prädikate gemäß § 13 empfehlen.

(4) Empfiehlt nur ein\*e Gutachter\*in die Ablehnung der Dissertation, wird vom Promotionsrat einmalig ein\*e weitere\*r Gutachter\*in bestellt, der/die ein Gutachten gemäß Abs. 2 und 3 anfertigt. Alle Gutachten werden für die abschließende Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 10 herangezogen.

(5) Nach Eingang des letzten Gutachtens stellt das Promotionsbüro die Dissertation und die Gutachten den Hochschullehrer\*innen der Fakultät, einschließlich der außerplanmäßigen Professor\*innen und der Honorarprofessor\*innen, für vierzehn Tage zur Einsichtnahme zur Verfügung. Das Promotionsbüro informiert in Textform über die Auslagefrist. Mit Beginn der Auslagefrist ist eine Änderung der Gutachten nicht mehr möglich. Während der Auslagefrist können begründete Einwendungen zur Dissertation und zu den sie bewertenden Gutachten schriftlich vorgelegt werden. Die Einwendungen sind von der Promotionskommission (§ 9) nach Anhörung des/der Promovierenden zu prüfen. Die Promotionskommission schlägt dem Promotionsrat daraufhin entweder die Abweisung der Einwendung, die Bestellung eines/einer neuen Gutachters\*in, die Auferlegung von Auflagen zur Veröffentlichung (§ 15 Abs. 3) oder den Abbruch des Promotionsverfahrens vor. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsrat.

### **§ 9 Promotionskommission**

(1) Der Promotionsrat setzt spätestens zu Beginn der Auslagefrist eine Promotionskommission zur weiteren

Durchführung des Promotionsverfahrens ein, deren Zusammensetzung sich an einem Vorschlag des/der Promovierenden (§ 6 Abs. 1) orientiert.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Unter den vier Mitgliedern sind mindestens drei Personen, die die Voraussetzungen zur Betreuung einer Promotion gemäß § 5 Abs. 2 erfüllen, sowie ein weiteres mindestens promoviertes Mitglied. Der/die Vorsitzende der Promotionskommission muss hauptberufliche\*r Hochschullehrer\*in der Fakultät sein. Die gemäß § 8 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 und 5 bestellten Gutachter\*innen sind Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne. Die Betreuer\*innen eines Promotionsvorhabens können Mitglieder der Promotionskommission sein, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission muss Mitglied der Fakultät sein. In strukturierten Promotionsprogrammen und bei fakultäts- oder hochschulübergreifenden Promotionsverfahren kann von den Mehrheitsverhältnissen auf Beschluss des Promotionsrats gemäß § 17 abgewichen werden. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Person angehören, die entpflichtet oder im Ruhestand ist. Bei dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds entscheidet der Promotionsrat im Einvernehmen mit dem/der Promovierenden über einen Austausch dieses Mitglieds. Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der eingesetzten Promotionskommission entscheidet der Promotionsrat.

(3) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen und gemäß der §§ 10, 11 Abs. 8, 12 Abs. 1 und 13. Von der Maßgabe der offenen Abstimmung kann im Falle der Entscheidung über die Annahme der Dissertation im Umlaufverfahren (§ 10 Abs. 1) abgewichen werden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Promotionskommission fasst alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Einwendungen (§ 10),
- das Ansetzen, die Durchführung und die Bewertung der Disputation (§ 11),
- die Festsetzung des Gesamtprädikats der Promotion (§ 12),
- die Entscheidung über Auflagen zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 15 Abs. 2 und 3).

## **§ 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation und Ansetzen der Disputation**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist stellt die Promotionskommission die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation fest. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der Gutachten (§ 8 Abs. 2-4) unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen

(§ 8 Abs. 5). Sie ist Voraussetzung für das Ansetzen der Disputation. Eine Dissertation ist anzunehmen, wenn die Mehrheit der vorliegenden Gutachten deren Annahme empfiehlt (§ 8 Abs. 3). Die Entscheidung der Promotionskommission kann im Umlaufverfahren erfolgen. Sie wird dem/der Promovierenden durch das Promotionsbüro mitgeteilt.

(2) Eine Dissertation ist abzulehnen, wenn die Mehrheit der vorliegenden Gutachten deren Ablehnung empfiehlt (§ 8 Abs. 4). Die Promotionskommission erklärt daraufhin die Promotion für nicht bestanden, ohne dass eine Disputation stattfindet, und lässt dies dem/der Promovierenden durch das Promotionsbüro innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitteilen. Ist die Anzahl der vorliegenden Gutachten, die die Ablehnung empfehlen, gleich der Anzahl der vorliegenden Gutachten, die die Annahme empfehlen, entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Ablehnung bzw. Annahme der Dissertation.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation bestimmt die Promotionskommission das Prädikat für die Dissertation gemäß § 13. Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur vergeben werden, wenn alle vorliegenden Gutachten die Annahme der Dissertation durch die Bewertung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ empfehlen.

(4) Nach Annahme der Dissertation legt die Promotionskommission den Termin der Disputation im Einvernehmen mit dem/der Promovierenden fest. Die Disputation soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate (vorlesungsfreie Zeit nicht eingerechnet) nach Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission stattfinden. Zwei Wochen vor der Disputation wird der Termin der Disputation öffentlich durch das Promotionsbüro bekannt gemacht. Auf begründeten Antrag des/der Promovierenden kann die Disputation verschoben werden. Eine Überschreitung der in Satz 2 gesetzten Frist ist jedoch nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsrats gestattet.

(5) Dem/der Promovierenden oder einer durch ihn/sie bevollmächtigten Person ist zwei Wochen vor der Disputation die Einsicht in die Gutachten und die eingegangenen Einwendungen (§ 8 Abs. 5) zu ermöglichen.

## **§ 11 Disputation**

(1) Die Disputation soll zeigen, dass der/die Promovierende die in der Dissertation entwickelten Erkenntnisse im Rahmen des Fachgebietes einordnen und in einer wissenschaftlichen Diskussion begründen und verteidigen kann.

(2) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Alle Mitglieder der Promotionskommission nehmen an der Disputation als Prüfer\*innen teil.

(3) Die Teilnahme einzelner Mitglieder der Promotionskommission kann auf Antrag per Videokonferenztechnik erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass das per

Videokonferenztechnik zugeschaltete Mitglied das Prüfungsgeschehen umfassend wahrnehmen kann. Ein Anspruch auf die Teilnahme eines Mitglieds per Videokonferenztechnik besteht nicht. Detaillierte Regelungen zum Einsatz von Videokonferenztechnik bei Disputationen werden durch den Promotionsrat beschlossen.

(4) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Promovierenden der Promotionsrat.

(5) Der/die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und Zulässigkeit von Fragen. Die Gutachten zur Dissertation sollen von der Promotionskommission in die Disputation einbezogen werden.

(6) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem der/die Promovierende die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt der/die Promovierende die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachter\*innen, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des/der Promovierenden im Promotionsgebiet ermöglichen. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder der Promotionskommission kann der/die Vorsitzende Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Diskussion soll mindestens 30 und nicht länger als 60 Minuten dauern.

(7) Die wesentlichen Diskussionspunkte der Disputation sind durch eine fachlich geeignete Person, die in der Regel Mitglied der Promotionskommission ist und durch den/die Vorsitzende\*n bestimmt wird, zu protokollieren. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(8) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission die Disputation mit einem Prädikat gemäß § 13. Sind die Dissertation und die Disputation durch Bewertung mit einem Prädikat gemäß § 13 angenommen bzw. bestanden, bestätigt die Promotionskommission die Promotionsleistung durch Festsetzung des Gesamtpredikats der Promotion gemäß § 12 Abs. 1. Die Promotionskommission entscheidet weiterhin über die Erteilung von Auflagen zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 15). Der/die Vorsitzende der Promotionskommission informiert den/die Promovierende\*n im Anschluss mündlich über die Bewertung der Promotionsleistungen. Er/sie belehrt den/die Promovierende\*n über die Führung des akademischen Grads und informiert mündlich und schriftlich über die Erfüllung von Auflagen zur Veröffentlichung der Dissertation.

(9) Versäumt der/die Promovierende die Disputation, ohne angemessene Gründe nachweisen zu können, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Das

Nichtbestehen ist dem/der Promovierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Entscheidung über das Gesamtpredikat der Promotion**

(1) Das Gesamtpredikat der Promotion wird anhand der gemäß § 13 vergebenen Prädikate für die Dissertation (§ 10 Abs. 3) und für die Disputation (§ 11 Abs. 8) bestimmt.

(2) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission erhält der/die Promovierende ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage III), aus dem das Gesamtpredikat des Promotionsverfahrens hervorgeht. Neben dem Zwischenzeugnis wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgegeben (vgl. Anlage IV). Das Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrads.

## **§ 13 Bewertung von Promotionsleistungen**

(1) Die Dissertation und die Disputation gelten als angenommen bzw. bestanden, wenn sie abschließend mit dem Prädikat „bestanden“ oder im Falle einer exzellenten, besonders zu würdigenden Leistung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet werden.

(2) Die Vergabe des Prädikats „mit Auszeichnung bestanden“ erfolgt anhand Kriterien, die vom Promotionsrat festgelegt werden. Die Promotionskommission muss dokumentieren, inwiefern die Promotionsleistung diesen Kriterien entspricht. Das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden (§ 12 Abs. 1).

(3) Für eine zur Ablehnung empfohlene bzw. abgelehnte Dissertation oder eine nicht bestandene Disputation wird das Prädikat „nicht bestanden“ vergeben.

## **§ 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Promotionsverfahrens**

(1) Der/die Promovierende kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange dem Promotionsrat noch kein schriftliches Gutachten über die Dissertation vorliegt. Der Rücktritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des/der Promovierenden an den Promotionsrat. Die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Promotionsverfahrens gelten dann als nicht erfolgt.

(2) Ist das Promotionsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 aufgrund der Dissertation nicht bestanden, so ist eine Wiederholung des Promotionsverfahrens ausgeschlossen. Die Zulassung zur Promotion erlischt.

(3) Ist das Promotionsverfahren aufgrund der Disputation nicht bestanden, so kann die Disputation einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens vor

Ablauf von zwölf Monaten, wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsrat eine Abweichung von diesen Fristen genehmigen.

(4) Wenn der/die Promovierende es schuldhaft versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung der Promotionskommission oder des Promotionsrats zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Promotionsrats eingestellt. Die Zulassung zur Promotion erlischt. Der/die Promovierende ist vor dem Beschluss des Promotionsrats anzuhören.

(5) Erhält die Fakultät vor Aushändigung der Promotionsurkunde Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass die Promotionsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erbracht worden sind, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrads nicht vorliegen, wird ein Überprüfungsverfahren gemäß § 20 eingeleitet. Das Promotionsverfahren wird bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens ausgesetzt.

### **§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht**

(1) Der/die Promovierende ist verpflichtet, die Dissertation in der von der Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Veröffentlichung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der/die Promovierende zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Exemplaren die Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin abliefern. Dabei sind die aktuellen, auf den Informationsseiten im Internet veröffentlichten Vorgaben der Universitätsbibliothek in Bezug auf Anzahl, Qualität und Verbreitungsmodalitäten einzuhalten.

(2) Der/die Promovierende muss der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin die erforderlichen Rechte für die Verbreitung und Vervielfältigung einräumen. Sollte dies im Falle von Teilen kumulativer Dissertationen durch vertragliche Regelungen mit Verlagen ausgeschlossen sein, kann der betreffende Teil der Dissertation in der zu veröffentlichenden Version durch eine Vorabversion der betreffenden Arbeit ersetzt werden, für den der/die Promovierende die Rechte zur Veröffentlichung und Verbreitung besitzt. Auch ein ausschließlicher Verweis auf die publizierte Arbeit in der bei der Universitätsbibliothek zu veröffentlichenden Version der Dissertation ist möglich. In beiden Fällen muss der/die Promovierende jedoch vor der Veröffentlichung der Dissertation die Genehmigung der zu veröffentlichenden Version durch die Promotionskommission einholen.

(3) Die Promotionskommission kann Änderungen und Kürzungen an der von ihr angenommenen Dissertation sowohl verlangen als auch auf Antrag des/der Promovierenden gestatten. Die vorgenommenen Änderungen sind durch die Promotionskommission vor

Veröffentlichung zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr vom Tage der Disputation an und kann auf einen begründeten Antrag des/der Promovierenden an den Promotionsrat einmalig um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Kommt der/die Promovierende der Veröffentlichungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird das Promotionsverfahren eingestellt und die Promotion wird nicht vollzogen (§ 16 Abs. 1).

(5) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsbüro vorzulegen. Der/die Promovierende hat die Übereinstimmung der bei der Universitätsbibliothek veröffentlichten Version der Dissertation mit der angenommenen Dissertation unter Beachtung der Abs. 2 und 3 schriftlich zu erklären. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

### **§ 16 Promotionsurkunde**

(1) Hat der/die Promovierende das Promotionsverfahren bestanden und die Dissertation gemäß § 15 veröffentlicht, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der Disputation. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grads gemäß § 1.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache erstellt und enthält nach dem Muster der Anlage V den Titel der Dissertation, das Datum der Disputation und das Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens. Sie wird von dem/der Präsident\*in der Humboldt-Universität zu Berlin und von dem/der Dekan\*in der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Eine Zweitschrift der Urkunde ist zur Promotionsakte zu nehmen. Neben der Promotionsurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgegeben (vgl. Anlage VI).

(3) Die Promotionsurkunde soll zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15, ausgehändigt werden.

### **§ 17 Abweichende Regelungen**

(1) Für fakultäts- oder hochschulübergreifende Promotionsverfahren (§ 5 Abs. 2) sowie Promotionsverfahren im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 5) kann jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Fakultät und der anderen beteiligten Institution bzw. dem jeweiligen Programm geschlossen werden, die in Einzelpunkten von der vorliegenden Promotionsordnung abweichen kann.

(2) Die Fakultät kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Hochschule ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren (Cotutelle) ermöglichen. Ein Cotutelle-Promotionsverfahren setzt voraus, dass es

sich um ein Promotionsprojekt handelt, welches zwingend für einen längeren Zeitraum an beiden beteiligten Hochschulen vor Ort bearbeitet werden muss. Die Humboldt-Universität zu Berlin schließt mit der ausländischen Hochschule eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene, bereits mit den Betreuer\*innen und den beteiligten Fakultäten abgestimmte Vereinbarung, welche auf Beschluss des Promotionsrats in Einzelpunkten von der vorliegenden Promotionsordnung abweichen kann und welche mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorliegen muss (§ 4 Abs. 2).

### § 18 Ombudsstelle

(1) Zur Stärkung der Rechte der Promovierenden der Fakultät und zur Vermittlung bei Konfliktfällen zwischen Betreuer\*innen und Promovierenden existiert an der Fakultät eine Ombudsstelle. Der Ombudsstelle gehören mindestens zwei Ombudspersonen an, die keine Funktionsträger\*innen der Fakultät (z.B. Dekan\*in) sind. Die Ombudspersonen sind Hochschullehrer\*innen der Fakultät, einschließlich der pensionierten Hochschullehrer\*innen, der außerplanmäßigen Professor\*innen und der Honorarprofessor\*innen, oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen der Fakultät. Mindestens eine Ombudsperson sollte eine Frau sein. Die Ombudspersonen werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren eingesetzt. Die maximale Amtszeit der Ombudspersonen beträgt acht Jahre.

(2) Die Ombudspersonen können von Promovierenden oder Betreuer\*innen zur Vermittlung bei Konfliktfällen im Betreuungsverhältnis hinzugezogen werden. Die Ombudspersonen können im Konfliktfall und mit Einverständnis mindestens einer Seite im Betreuungsverhältnis Einsicht in die Promotionsakte erhalten und an Sitzungen der Promotionskommission mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Ombudspersonen können mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an Sitzungen des Promotionsrats teilnehmen.

### § 19 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag des/der Dekan\*in oder zweier hauptberuflicher Hochschullehrer\*innen der Fakultät verleiht die Fakultät aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Verdienste die akademische Würde eines *Doctor rerum politicarum honoris causa* (Dr. rer. pol. h.c.). Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von dem/der Präsident\*in der Humboldt-Universität zu Berlin und dem/der Dekan\*in der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätsiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.

### § 20 Überprüfungsverfahren und Entziehung des Doktorgrads

(1) Erhält die Fakultät Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass der Doktorgrad durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, übersendet der/die Dekan\*in den Vorgang an den Promotionsrat zur Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe.

(2) Der Promotionsrat setzt für das Überprüfungsverfahren eine Überprüfungskommission ein, die in ihrer Zusammensetzung einer Promotionskommission gemäß § 9 Abs. 2 entspricht. Die Betreuer\*innen und Gutachter\*innen des Verfahrens zur Erlangung des Doktorgrads sind nicht Mitglieder der Überprüfungskommission.

(3) Der Promotionsrat benennt eine\*n Vorsitzende\*n der Überprüfungskommission aus dem Fachgebiet der Promotion. Bei fächerübergreifenden Promotionen vertritt der/die Vorsitzende eines der Fachgebiete der Promotion. Der/die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Er/sie teilt der betroffenen Person unter kurzer Angabe des Gegenstandes mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Erwerbs des Doktorgrads eingeleitet wurde.

(4) Die Überprüfungskommission ermittelt den Sachverhalt und untersucht, ob und ggf. welche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrads nicht vorgelegen haben.

Für die Beurteilung, ob eine eigenständige wissenschaftliche Leistung als Voraussetzung für die Verleihung des Doktorgrads vorliegt, werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. Der/die Vorsitzende bestellt auf Vorschlag der Kommission zur Erstellung der Gutachten mindestens zwei fachlich ausgewiesene, externe Gutachter\*innen gemäß § 8 Abs. 1. Die Gutachter\*innen kommen in ihren Gutachten zu einer Empfehlung zum Entzug bzw. Nichtentzug des Doktorgrads. Die Überprüfungskommission kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Die Überprüfungskommission bezieht die Ergebnisse der Gutachten und deren Begründung bei ihren Feststellungen ein. Kommen die Gutachten nicht mehrheitlich zu einem Ergebnis, wird abschließend ein weiteres Gutachten durch den/die Vorsitzende\*n eingeholt.

Bestehen Anhaltspunkte, dass der Doktorgrad durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

(5) Die Überprüfungskommission hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem vorläufigen Bericht fest. Dabei ist

darzustellen, ob und weshalb hinreichende Anhaltspunkte insbesondere bestehen für

- a) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder wesentlicher Forschungsergebnisse,
- b) den Erwerb des Doktorgrads durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder durch Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel,
- c) den Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, oder
- d) das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrads.

Im Falle der Buchst. a) und b) ist dabei ausdrücklich festzuhalten, ob vom Vorliegen einer Täuschungshandlung auszugehen ist.

(6) Der betroffenen Person ist anschließend die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten soll, einzuräumen. Der betroffenen Person ist dazu eine Abschrift des vorläufigen Überprüfungsergebnisses zu übermitteln. Die Frist kann einmalig verlängert werden.

(7) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist berät die Überprüfungscommission in entsprechender Anwendung von Abs. 5 abschließend. Sie stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme in ihrem Abschlussbericht fest, ob und weshalb nach ihrer Auffassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

(8) Die Überprüfungscommission teilt durch den/die Vorsitzende\*n dem Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit und schlägt dem Präsidium vor, ob gemäß § 34

Abs. 8 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

(1) Die vorliegende Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung erfolgt die Zulassung von Promovierenden ausschließlich nach dieser Promotionsordnung (gemäß § 4).

(3) Promovierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, aber noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, müssen innerhalb eines Jahres dem Promotionsrat schriftlich mitteilen, wenn sie weiterhin nach der Promotionsordnung promovieren möchten, nach der sie zugelassen wurden. Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach der jeweils bisher gültigen Ordnung abgeschlossen.

## **Anlagen:**

Anlage I	Muster: Titelblatt der Dissertation
Anlage II	Muster: Titelblatt der Dissertation in englischer Sprache
Anlage III	Muster: Zwischenzeugnis
Anlage IV	Muster: Übersetzung des Zwischenzeugnisses in englischer Sprache
Anlage V	Muster: Promotionsurkunde
Anlage VI	Muster: Übersetzung der Promotionsurkunde in englischer Sprache

**Anlage I    Muster: Titelblatt der Dissertation**

[Titel der Dissertation]

**D I S S E R T A T I O N**

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor rerum politicarum

eingereicht an der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

[akad. Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname]

geboren am [Geburtsdatum]

Präsident\*in der Humboldt-Universität zu Berlin:

[akad. Grad, Vorname, Name]

Dekan\*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

[akad. Grad, Vorname, Name]

Gutachter\*innen:

1. [akad. Grad, Vorname, Name]

2. [akad. Grad, Vorname, Name]

Tag der mündlichen Prüfung:

[Datum]

**Anlage II Muster: Titelblatt der Dissertation in englischer Sprache**

[Title of the doctoral thesis]

**D O C T O R A L T H E S I S**

to acquire the academic degree of  
Doctor rerum politicarum

submitted to the  
School of Business and Economics  
of Humboldt-Universität zu Berlin

by

[Academic Degree, First Name, Last Name, Birth Name if applicable]

born on [Date of Birth]

President of Humboldt-Universität zu Berlin:  
[Academic Degree, First Name, Last Name]

Dean of the School of Business and Economics:  
[Academic Degree, First Name, Last Name]

Reviewers:

1. [Academic Degree, First Name, Last Name]
2. [Academic Degree, First Name, Last Name]

Date of the oral examination:

[Date]

### Anlage III Muster: Zwischenzeugnis

[Logo Humboldt-Universität zu Berlin]

## ZWISCHENZEUGNIS

**[Vorname, Name]**

geboren am [Geburtsdatum]

hat sich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich  
einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom [Datum] unterzogen.

Titel der Dissertation:

**[Titel der Dissertation]**

Tag der mündlichen Prüfung: [Datum]

Bewertung der Dissertation: [Bewertung]

Bewertung der mündlichen Prüfung: [Bewertung]

Gesamtleistung: [Bewertung]

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades *Doctor rerum politicarum* (Dr. rer. pol.).

Berlin, den [Ausstellungsdatum des Zeugnisses]

[akad. Grad, Vorname, Name]  
Dekan\*in  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

## **Anlage IV Muster: Übersetzung des Zwischenzeugnisses in englischer Sprache**

[Logo Humboldt-Universität zu Berlin]

*This translation of the interim certificate is only valid in combination with the German original.*

### **INTERIM CERTIFICATE**

**[First Name, Last Name]**

born on [Date of Birth]

has successfully completed a doctoral examination at the School of Business and Economics in accordance with the Doctoral Degree Regulations of [Date].

Title of the doctoral thesis:

**[Title of the doctoral thesis]**

Date of the oral examination: [Date]

Assessment of the doctoral thesis: [Assessment]

Assessment of the oral examination: [Assessment]

Overall assessment: [Assessment]

Only the doctoral certificate entitles the holder to use the academic degree *Doctor rerum politicarum* (Dr. rer. pol.).

Berlin, [Date of issue of the certificate]

Signed by the Dean of the School of Business and Economics, [Academic Degree, First Name, Last Name].

*Accuracy confirmed by the Graduate Office  
at the School of Business and Economics:*

## Anlage V Muster: Promotionsurkunde

[Logo Humboldt-Universität zu Berlin]

### URKUNDE

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht

**[Vorname, Name]**

geboren am [Geburtsdatum]

den akademischen Grad

**Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)**

nachdem die wissenschaftliche Befähigung im Fach

**Wirtschaftswissenschaften / [Promotionsgebiet]**

in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

nach der Promotionsordnung vom [Datum] erfolgreich nachgewiesen wurde.

Titel der Dissertation:

**[Titel der Dissertation]**

Die mündliche Prüfung fand am [Datum] statt.

[ggf. zu ergänzen durch: „**Die Promotion wurde mit Auszeichnung bestanden.**“]

Berlin, den [Ausstellungsdatum der Urkunde]

[Universitätssiegel]

[akad. Grad, Vorname, Name]  
Präsident\*in

[akad. Grad, Vorname, Name]  
Dekan\*in

## **Anlage VI Muster: Übersetzung der Promotionsurkunde in englischer Sprache**

[Logo Humboldt-Universität zu Berlin]

*This translation of the doctoral certificate is only valid in combination with the German original.*

### **C E R T I F I C A T E**

The School of Business and Economics awards

**[First Name, Last Name]**

born on [Date of Birth]

the academic degree of

**Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)**

after academic qualification in the subject of

**Economic Sciences / [Doctoral Field]**

has been proven in a regular doctoral examination

in accordance with the Doctoral Degree Regulations of [Date].

Title of the doctoral thesis:

**[Title of the doctoral thesis]**

The oral examination took place on [Date].

[to be added if applicable: „**The doctoral examination was passed with distinction.**“]

Berlin, [Date of issue of the certificate]

[University Seal]

Signed by the President of Humboldt-Universität zu Berlin, [Academic Degree, First Name, Last Name] and the Dean of the School of Business and Economics, [Academic Degree, First Name, Last Name].

*Accuracy confirmed by the Graduate Office  
at the School of Business and Economics:*